

Hinweise für Reinigungskräfte - SARS CoV 2

März 23, 2020

Gefährdungen

Bei Verwendung von Reinigungsmitteln können reizende, ätzende oder sensibilisierende Stoffe auftreten und die Haut und die Atemwege schädigen.

Allgemeines

- Desinfektionsarbeiten in Krankenhäusern und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nur von sachkundigen Personen ausführen lassen (ggf. Anleitung / Unterweisung durch geprüften Desinfektors oder Hygienefachkraft).
- Reinigungs- und Desinfektionsplan des Auftraggebers einhalten.
- Exakte Absprachen mit dem Auftraggeber treffen.
- Nur geprüfte und anerkannte (gelistete) Desinfektionsreinigungsmittel einsetzen.
- Aldehydhaltige Produkte möglichst durch andere Produkte ersetzen.

Schutzmaßnahmen

- Organisatorische Maßnahmen
- Informationen über den GISCODE einholen (WINGIS).
- Gefahrstoffverzeichnis erstellen.
- Sichere Lagerung der Desinfektionsreinigungsmittel klären.
- Anwendungslösung nur überspezielle Dosierhilfen herstellen. Dazu nur kaltes Wasser verwenden.
- Entsprechende Betriebsanweisung erstellen und die Beschäftigten unterweisen.
- Hautschutzplan aufstellen (in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt).

Persönliche Schutzausrüstung

- Geeignete Schutzhandschuhe tragen - Auswahlhilfen siehe Gefahrstoffinformationssystem (WINGIS) - Latex-Einmal-Handschuhe sind ungeeignet!
- Bei Verwendung von desinfizierenden Reinigungsmitteln Chemikalienschutzhandschuhe tragen und die Stulpen umklappen.
- Flüssigkeitsdichte Schürzen und Stiefel verwenden. Bei Spritzgefahr, z. B. beim Umgang mit Konzentraten oder beim Um- oder Abfüllen Schutzbrille (Korbbrille) tragen.
- Hautschutz beachten: Vor der Arbeit gezielter Hautschutz, nach der Arbeit richtige Hautreinigung, nach der Reinigung sorgsame Hautpflege

Zusätzliche Hinweise zu formaldehydhaltigen Desinfektionsreinigungsmitteln

- Nicht für Händedesinfektion benutzen.
- Nur mit kaltem Wasser ansetzen.
- Wischverfahren dem Sprühverfahren vorziehen.
- Bei Flächendesinfektion immer für ausreichende Lüftung sorgen.
- Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes Atemschutz mit Gasfilter B1, bei Sprühverfahren Kombinationsfilter B1-P2 benutzen.
- Zündquellen und Oxidationsmittel fernhalten.
- Formaldehyd ist als krebserzeugend und erbgutverändernd eingestuft.

Zusätzliche Hinweise zu alkoholischen Desinfektionsreinigungsmitteln

- Nicht für Raumdesinfektion verwenden.
- Während und vor allem nach der Desinfektion ausreichend lüften.
- Desinfektionsreinigungsmittel nicht ungezielt versprühen.
- Darauf achten, dass keine Zündquellen oder heiße Flächen in den Räumen vorhanden sind.
- Keine elektrischen Schaltvorgänge vornehmen

Weitere Informationen: Gefahrstoffverordnung Mutterschutzgesetz Jugendarbeitsschutzgesetz Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsät-

ze der Prävention TRGS 401 „Gefährdung durch Haut -kontakt“ DGUV Regel 107-002 Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst

Beschäftigungsbeschränkungen

- Jugendliche nur unter Aufsicht und zur Erreichung des Ausbildungszieles einsetzen und nur, wenn die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden.
- werdende und stillende Mütter dürfen Tätigkeiten mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen nur ausführen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten ist.
- Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen krebserzeugenden Stoffen nichtausgesetzt sein.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt nutzen.